

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 12 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 21 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über
die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Oberland.)

Im Distrikt Thun: Schloßreben; Bügeln, $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben. Klosterreben; Spitzboden, $\frac{1}{4}$ Fuch. Wiesen und $\frac{3}{4}$ Fuch. Neben. Hoffstettenzelg, $\frac{3}{4}$ Fuch. Acker und $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben. Weyenegg, $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben. Schlangern, $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben. Stiftreben; Heuniberg, $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben. Breitenfeld, 2 Häuser, 3 Scheunen, 1 Speicher, $\frac{5}{8}$ Fuch. Wiesen, $\frac{5}{8}$ Fuch. Acker und $\frac{2}{5}$ Fuch. Neben. Gartli, $\frac{5}{8}$ Fuch. Wiesen, $\frac{1}{8}$ Fuch. Acker und $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben. Haberzelg, $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen und $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben. Speicher, $\frac{1}{4}$ Fuch. Acker und $\frac{1}{8}$ Fuch. Neben. Klosterlütter; Stoßigen Acker, $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen und $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben. Schloßgüter; das Schloß Oberhofen mit Nebengebäuden und Garten. Das Pintenschenhaus. Flintli, 1 Scheune mit 6 Fuch. Wiesen.

Im Distrikt Unterseen: Schloßgüter; das Schloß Unterseen mit Nebengebäuden und Garten. Das Hoffstättli, 1 Scheune, Holzschopf und $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen. Das Inselfi, 1 Fuch. Wiesen. Der Trommer, $\frac{1}{3}$ Fuch. Wiesen. Das Mössli, $\frac{3}{4}$ Fuch. Wiesen.

Im Distrikt Interlachen: Schloßgüter; Grubi, $\frac{4}{3}$ Fuch. Mattland. Haagmat, $\frac{1}{5}$ $\frac{5}{8}$ Fuch. Wiesen. Fächlimat, $\frac{4}{5}$ $\frac{5}{8}$ Fuch. Mattland.

Im Distrikt Frutigen: Die Tellenburg.

Im Distr. Niedersimmenthal: Das Schloß Wimmis. Das Brodhäusli, nebst Scheune, Garten und 2 Fuch. Wiesen.

Im Distrikt Obersimmenthal: Schloßgüter; Pintenschenhäuser nebst Gärten. Baumgarten, $\frac{1}{4}$

Fuch. Mattland. Stadelmätteli, $\frac{1}{5}$ $\frac{8}{8}$ Fuch. Mattland. Schlegelholzmops, 1 Scheune und 10 Fuch. Mattland. Wolfrey, 1 Scheune und $\frac{3}{3}$ $\frac{4}{4}$ Fuch. Wiesen.

Im Distrikt Saanen: Das Galgenmätteli, 1 Scheune und 3 Fuch. Wiesen.

Folgende Botschaft des Volkz. Rath wird verlesen:

B. G. Mit vielen Bürgern des Cantons Leman, die bereits in mehrern Zuschriften sich gegen die Trennung dieses Cantons von der helvet. Republik erklärten, vereinigen sich eine grosse Anzahl in beylegenden Adressen, von Vivils, Ifferten, Grandson, Lieu, Thierrens, Dompierre, Chamttautz, Syens, Neureux, Aubonne, Orbe, Valleyres, Bofflens, Sergey, Ballorbes, Montherand, Fourtens, Mesery, Cheseaux, Mont, Romanel und mehrern Bürgern von Lausanne, die Ihnen der Volkz. Rath mit gleichem Vergnügen über die vervielfältigten Beweise vaterländischer Gesinnungen und unter der Versicherung mittheilt, daß, so sehr auch die guten Bürger dieses Cantons durch die schändlichen Umrüthe leidenschaftlicher Ruhestörer ihre Verbindung mit Helvetien in Gefahr seien, für diese nichts zu fürchten seyn.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission wird in Berathung genommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des ehemaligen Vollziehungs-Direktoriums vom 19. August 1799 und nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß das Gesetz v. 17. Herbstm. 1798 die Klöster niemals aufgehoben, sondern ausdrücklich mit gewissen Einschränkungen noch ferner bestehen läßt;

In Erwägung, daß der volle Genuss der bürgerlichen Rechte mit den Klostergeübten, so lange sie als verpflichtend angesehen werden, unverträglich ist;

In Erwägung endlich, daß durch Anerkennung des Grundsatzes, daß Gewissenssachen nicht Gegenstände von Zwangsgesetzen seyn können, einige neue Verfügungen über den Austritt aus dem Kloster und über die damit verknüpfte Wiedereinsetzung in den Genuss der bürgerlichen Rechte nothwendig geworden sind, beschließt:

1. So lange jemand durch Klostergelübde an irgend einen geistlichen Orden gebunden ist, wird er in Ansehung der weltlichen Geschäfte noch ferner als verstorben angesehen und soll unfähig seyn, Eigentum oder andere bürgerliche Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.
2. Die Aufhebung der Klostergelübde und die damit verbundene Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte, erfolgt durch die Nichtigkeitserklärung dieser Gelübde, oder durch Losbindung von denselben durch die betreffenden Behörden, oder aber endlich durch eigne Loslösung von denselben.
3. Wird die Nichtigkeitserklärung eines Klostergelübdes aus dem Grunde verlangt, weil es den bestandenen Civilgesetzen zuwiderlief, oder weil es war erzwungen worden, so gehört die Sache ausschließlich vor den bürgerlichen Richter, der dann diesen Gegenstand genau zu untersuchen, und je nach Befinden der Umstände, die Nichtigkeitserklärung des Klostergelübdes in Ansehung seiner bürgerlichen Folgen zu erkennen hat.
4. Verlangt jemand Nichtigkeitserklärung seines Klostergelübdes aus der Ursache, weil dasselbe den Kirchensankungen zuwider ist, so soll nach diesen Kirchensankungen allein abgertheilt werden können.
5. In diesem Falle kommt der Entscheid den geistlichen Behörden zu. — Nur wenn die betreffende Person keine Kirchengerichtsbarkeit anerkennen wollte, tritt der bürgerliche Richter an die Stelle der geistlichen Behörden.
6. Über die im 4. Art. enthaltene Art der Nichtigkeitserklärung eines Klostergelübdes soll nur von den einen dieser Behörden abgesprochen werden können.
7. Der Staat garantiert aufs neue den Kirchenobern das Recht, auch um andrer Ursachen willen, durch Dispensation oder Secularisation, von Klostergelübden jemanden loszubinden.
8. Der Vollziehungsrath wird die Veranstaltung treffen, daß dergleichen Losbindungen durch Dispensation oder Secularisation, so leicht als möglich und ohne alle Unkosten erhalten werden können.
9. Sobald die competirliche Kirchenbehörde die Able-

gung eines Klostergelübdes für nichtig erklärt, oder durch Dispensation oder Secularisation davon losgebunden hat, soll sie den Vollziehungsrath darüber einberichten.

10. Jede Ordensperson, welche ohne kirchliche Bewilligung einzuholen, den Ordensstand verlassen zu dürfen glaubt, soll sich vor der Verwaltungskammer ihres Kantons schriftlich und feierlich erklären, daß sie sich an kein Klostergelübde mehr gebunden ansche, dem Orden entsage u. in den Bürgerstand zurücktrete.
11. Wird zufolge §. 3, 4 und 5 das Klostergelübde von den Kirchenbehörden als an sich selbst nichtig oder vor dem bürgerlichen Richter in Ansehung seiner bürgerlichen Folgen als ungültig erkannt, so wird die betreffende Person angesehen, als hätte sie niemals aufgehört die Rechte und Verhältnisse jedes andern Staatsbürgers zu genießen.
12. So eine Person ist daher berechtigt, ihre ins Kloster gebrachte Aussteuer wieder zurück zu fordern, und dijenigen, die an ihrer Statt etwas geerbt haben, zu Herausgabe desselben anzuhalten.
13. Weder das Kloster noch die Zwischenerben sollen jedoch gehalten seyn, irgend einen Zins von der Aussteuer oder von dem Erbgut zu entrichten.
14. In den durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Fällen, soll so eine gewesene Ordensperson ihre ins Kloster gebrachte Aussteuer in die Erbsmaße zu werfen verpflichtet seyn.
15. Der Staat bezahlt einer solchen gewesenen Ordensperson, in keinem Fall eine Pension.
16. Ordensleute, die sich im Falle des 7. oder 10. Art. des gegenwärtigen Gesetzes befinden, treten in den Genuss der bürgerlichen Rechte und Verhältnisse von jenem Zeitpunkte an zurück, in welchem die geistlichen Behörden sie von ihren Gelübden losgebunden, oder sie selbst ihre schriftliche Loslösung vom Orden, der Verwaltungskammer eingegeben haben.
17. Im erforderlichen Falle sind auch sie dem 14. Art. dieses Gesetzes unterworfen.
18. Hätten sie aber vor Ablegung der Klostergelübde einen gütlichen Vergleich über irgend eine Erbsansprache eingegangen, so soll es dabei sein Bewenden haben.
19. Die im Falle des 7. und 10. Art. sich befindenden Ordensleute erhalten zwar ihre ins Kloster gebrachte Aussteuer nicht zurück, jedoch bekommen sie vom Staat eine jährliche Pension, die sie aber im Lande allein genießen und nur so lange zu be-

ziehen haben sollen, bis sie irgend eine Pfund- oder Schulchreistelle annehmen oder zu einem andern Amte befördert werden.

20. Die vollziehende Gewalt kann jedoch durch gütliche Vergleiche, von dieser jährlichen Pension, durch eine gewisse Summe sich für ein und allemal loskaufen.

21. Der Betrag der Pension oder ihre Loskaufssumme, sind der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterworfen.

22. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt werden, u. s. w.

Der Rath beschließt, für einmal in dieß allgemeine Gesetz über das Verhältniß der Klostergeißel zum Genusse der bürgerlichen Rechte, nicht einzutreten und beauftragt die Commission, einstweilen allein über die in der Botschaft des Direktoriums v. 19 Aug. 99 enthaltene Frage, wegen des Erbrechts der austretenden Klostergeistlichen, ein Gutachten vorzulegen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemerkungen über des Freyheitsfreundes schere Kennzeichen des Priesters und Pfaffens, wie sie in dem Freyheitsfreund, in den Mannigfaltigkeiten des 10ten Stükkes, des 2ten Jahrgangs, unterm 30. Oktober eingrükft sind. Von Franz Bernard Goldlin, Chorherrn zu Bero. Münster. 8. Luzzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 66.

Der Freyheitsfreund, als er den Fehdehandschuh mitten unter das Priesterthum warf, konnte voraussehen, daß mehr als ein rüstiger Streiter nach demselben greifen, und den angebotenen Kampf bestehen würde. Wirklich erfolgten auch schnell auf seine Angriffe mehrere kleine Aiposten, besonders in dem helvetischen Zuschauer, und kamen, ihrer Beschaffenheit nach zu schließen, von Mitgliedern des protestantischen Glaubens, bekennissess. Nun tritt auch ein katholischer Priester auf, und zwar schwerer bewaffnet als seine Vorgänger, und mit offenem Bisse. Seine Schrift führt den beschiedenen Titel: Bemerkungen über des Freyheitsfreundes schere Kennzeichen des Priesters und Pfaffen; wir sagen, den beschiedenen Titel; denn zuverlässig leistet der Inhalt mehr, als die Ausschrift vermuthen läßt. Indem B. Goldlin jene schere Kennzeichen durchgeht, und einige davon nicht charakteristisch genug, andere zu verworren, und wieder andere unrichtig findet,

benutzt er diese Gelegenheit, uns eine Exposition von der Wahrheit und Nothwendigkeit, oder was auf das selbe hinauskommt, von der Gemeingültigkeit der katholischen Kirche zu liefern. Der Freyheitsfreund soll in dem angeführten Aufsage behaupten: daß die gemeingültige Religion, also auch die des Priesters, sich auf eine reine Vernunftreligion, auf eine Religion der Sittlichkeit gründe.. „Freylich, bemerkt B. Goldlin, „ist man so klug, daß man geruhet von der heiligen Offenbarung, weil sie das Naturgesetz aufhelle und bestimmt erkläret, die Sittenlehre beizubehalten. — „Darum wird (von dem Freyheitsfreund) begefügt: Diese Religion all-in, die den achtten Geist des Christenthums athmet, ist gemeingültig. „Aber mein Gott! heißt das nicht sich selbst eine Religion schmieden, und deine Offenbarung bey Seite setzen, oder derselben mir so viele Ehre erweisen, daß man das von behält, was der menschlichen Vernunft behaigt, und philosophische Ideen befriediget.“ S. 28 Bewogen durch diesen naturalistischen oder doch socinianischen Unfug, sucht nun B. Goldlin der Behauptung des Freyheitsfreundes eine andere entgegenzusetzen: Er beweist nemlich mit Sorgfalt und umständlich aus den Büchern der heiligen Schrift und aus der Erblehre, aus den Vätern und der Geschichte, daß von den Zeiten Jesu an, bis auf die unsren, die katholische Kirche — nicht allein in ihrer Sittenlehre, sondern in ihren Dogmen und Geheimnissen, in ihrer Hierarchie und Kirchenzucht, auf welchen jene Moral hauptsächlich beruhe — die achtte, gemeingültige Kirche von jeher gewesen sey, es wirklich noch sey, und bis ans Ende der Welt seyn werde. Hieraus sieht die natürliche, unmittelbare Folge, daß diese gemeingültige, also einzige Kirche, auch die einzige Kirche lehrt: „indem der göttliche Heiland, um die reine Wahrheit bis ans Ende der Welt den Menschen unverfälscht zu erhalten, dieselbe als eine heilige Hintelage seiner Kirche, die auf den Felsen gebauet, und von dem unablässigen Beystand seines Geistes versichert ist, anvertrauet hat.“ S. 11. „Dieser Felsen ist eben derselbe, auf welchem die Hierarchie gegründet ist.“ S. 50. Die Hierarchie aber ist nichts anders, als „ienes ehrwürdige Band der Untergebung, vermittelst dessen die sonderheillichen Kirchen an ihre Häupter, die niedrigeren Diener an ihre Bischöfe, und alle an das sichtbare Oberhaupt der Kirche, den römischen Pabst, welcher das Ansehen Jesu Christi vorstellt, sich anschließen.“ S. 34 —